



Handout für die Prüfer/innen der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Merkblatt



**Schwarzwald
Baar
Heuberg**

Leitfaden und Nachschlagewerk für Prüfer/innen (Merkblatt)

A. Ablauf

I. Zu Beginn der Prüfung:

- Bestimmung der/des Prüfungsvorsitzenden
- Erster freundlicher Empfang des Prüflings im Prüfungsraum
- Begrüßung und Personenfeststellung Prüfling | Ausweispflicht (kann durch jedes Ausweisdokument nachgewiesen werden, auch: Führerschein). Ist keine eindeutige Identifikation möglich, wird die Prüfung nur unter Vorbehalt ermöglicht. Bitte Vorgang protokollieren und Rücksprache mit IHK-Mitarbeiter/in. Der fehlende Ausweis kann am selben Tag („zeitnah“) bei der IHK vorgelegt werden
- Belehrung:
- Bei Anwesenheit eines Gastprüfers/einer Gastprüferin
 1. Einverständnis des Prüflings bei der Belehrung abfragen
 2. Gastprüfer/in ist „Zuhörer/in“. Darf bei der Notenfindung im Raum bleiben, jedoch nicht mitwirken.
- Feststellung der Prüfungsfähigkeit (Gesundheitsfrage)
- Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin entscheidet selbst, ob er/sie an der Prüfung teilnehmen kann. Im Krankheitsfall ist er/sie von der Prüfung auszuschließen.
- Besteht Befangenheit? Zu bejahen für
 1. Verlobte,
 2. (Ex-)Ehegatten,
 3. eingetragene (Ex-)Lebenspartner,
 4. Verwandte und (Ex-)Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der (Ex-)Ehegatten, auch
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)
- Gegebenenfalls die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen aufzeigen, z. B. bei klingelndem Handy, Smartwatch, unerlaubte Hilfsmittel
- Bei Verspätung: Wenn es keinen wichtigen Grund gegeben hat, warum Prüfungsteilnehmer/in zu spät gekommen ist, dann ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und der nächste Versuch gilt als Wiederholung. Der gesamte Vorgang ist zu protokollieren!

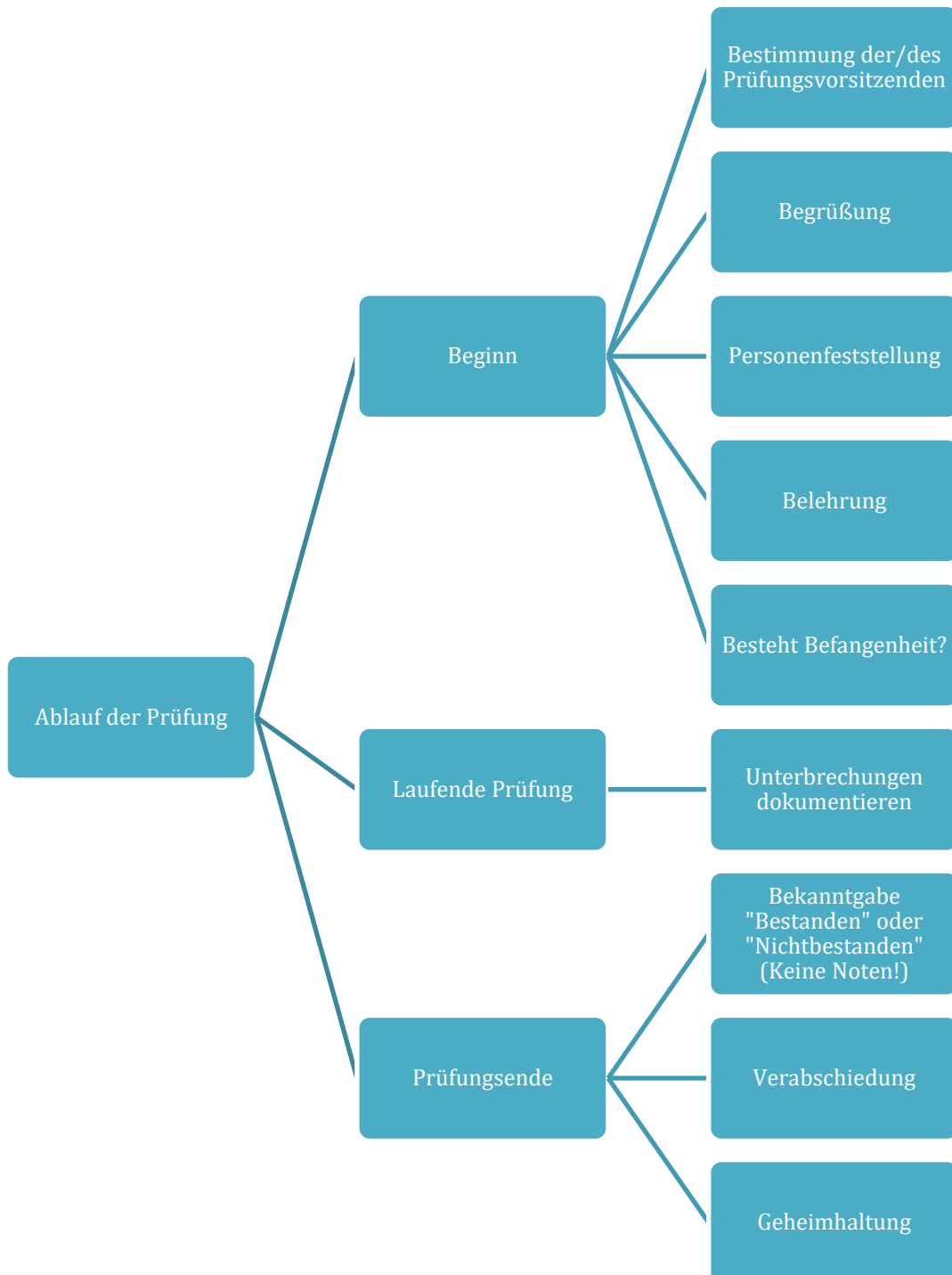
II. Laufende Prüfung:

- Unterbrechung durch Krankheit/Medizinischer Notfall: Bei leichtem Krankheitsfall und Unwohlsein wird die Prüfung in Absprache mit dem Prüfling abgebrochen. Der Prüfling entscheidet selbst, ob er/sie weiter an der Prüfung teilnehmen kann! Es muss die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden
- Tritt ein **medizinischer Notfall** während der Prüfung ein, ist Erste Hilfe zu leisten und ein Mitarbeiter/in oder Ersthelfer/in zu informieren. **Rufen Sie die Nummer 0-07721 922-101 um Hilfe zu erhalten!**
- Bei Prüfungsangst bitte situationsadäquat durch Zuspruch und Empathie auf den Prüfling einwirken. Keinen unnötigen Druck aufbauen.
- Unterbrechungen durch externe Störungen: Störung zunächst versuchen zu beenden und bei beispielsweise Lärmbelästigung mit Zeitangaben protokollieren.
- Das Überziehen der Prüfungszeit ist nicht erlaubt.

III. Prüfungsende

- Bekanntgabe des Ergebnisses (bestanden oder nicht bestanden)
Keine Punktzahl oder Note!
- Verabschiedung
- Geheimhaltung über den Inhalt der Prüfung und die Person des Prüflings wahren!

IV. Schaubild zum Ablauf der Prüfung



B. Aufgaben der Prüfer:

- Der/Die Prüfungsvorsitzende ist zur Einhaltung des Prüfungsverfahrens verpflichtet und hat auf die Einhaltung der gewissenhaften Erfüllung der Tätigkeit des berufenen Prüfungsausschusses hinzuwirken
- In Eigenverantwortung muss der eigene Kenntnisstand für fachspezifische Vertiefung gehalten werden (z. B. durch Weiterbildung)
- Protokollpflicht:
 - Name des Prüflings
 - Ergebnis der Bewertung
 - Begründung bei Nichtbestehen der tragenden Gründe der Entscheidung
 - Besondere Vorkommnisse (Gastprüfer/in, Unterbrechungen, etc.)
 - Deutliche Schrift (Buchstaben und Zahlen)
 - Klare Vermerke (einfache Sprache)
 - Nichts Sachfremdes (Cartoons, Zeichnungen, Kaffeeflecken)
 - Vollständigkeitsprüfung am Schluss (Alles festgehalten? Alle Unterschriften vorhanden?)

Hinweis: Protokollaufzeichnungen werden im Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren für die Überprüfung des Vorbringens des Widerspruchsführers/der Widerspruchsführerin herangezogen. Die Aufbewahrung durch die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist zwingend erforderlich.

Die Protokollierung des Prüfungsablaufs kann in Stichwörtern erfolgen, sofern hieraus der Lauf der Prüfung zu entnehmen ist. Von der reinen Aneinanderreihung von Wörtern ist abzusehen.

C. Bewertungsgrundsätze Prüfer

- **Gebot der Fairness**
Die Prüfungskommission hat bei der Bewertung der Prüfungsleistung fair und sachlich zu entscheiden. Die Prüfer/innen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der Prüfungsstil, der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Prüfungsatmosphäre Verunsicherungen des Prüflings, die die Leistung verfälschen könnten, ausschließen. Kein Prüfling soll Vor- oder Nachteile haben, die dessen Leistung beeinflussen könnte.
- **Absolutes Willkürverbot**
Die Beurteilung hat durch den Prüfungsausschuss neutral und sachlich sowie frei von persönlichen Einflussnahmen zu erfolgen. Demnach ist zwingend erforderlich:
 - ✓ dem Prüfling während der gesamten Prüfung die volle Aufmerksamkeit zu widmen und
 - ✓ handschriftliche Protokollaufzeichnungen gewissenhaft und leserlich über den Verlauf der Prüfung zu erstellen, damit diese in einem etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahren heranziehbar sind
- **Bewertung der Prüfungsleistung**
Unabhängige Entscheidung anhand prüfungsspezifischem Ermessensspielraum. Bewertung muss auf eigener Einschätzung und Erfahrung beruhen und leistungsgerecht sein.
- **Prinzip der Kollegiumsentscheidung**
Bildung einer Gesamtnote durch abschließende Beratung der Prüfungskommission. Anwesenheitspflicht aller Prüfer*innen zu jeder Zeit.
- **Geheimhaltungspflicht:**
Mitglieder des Prüfungsausschusses verpflichten sich in ihrer Prüfertätigkeit zur Geheimhaltung. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch über den Prüfungszeitraum hinaus. Die Prüferberatung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausschließlich in den vorgesehenen Prüfungsräumen zu erfolgen und darf diese nicht verlassen.

D.

Zum Widerspruchsverfahren:

Rechtssicherheit muss gewahrt werden, sodass die Prüfung nachträglich nicht aus formellen Gründen angefochten werden kann.
Jeder Prüfling hat nach der Prüfung ein Recht zur Einsichtnahme seiner Prüfungsakte bei der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Die Einlegung des Widerspruchs muss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg erklärt worden sein.

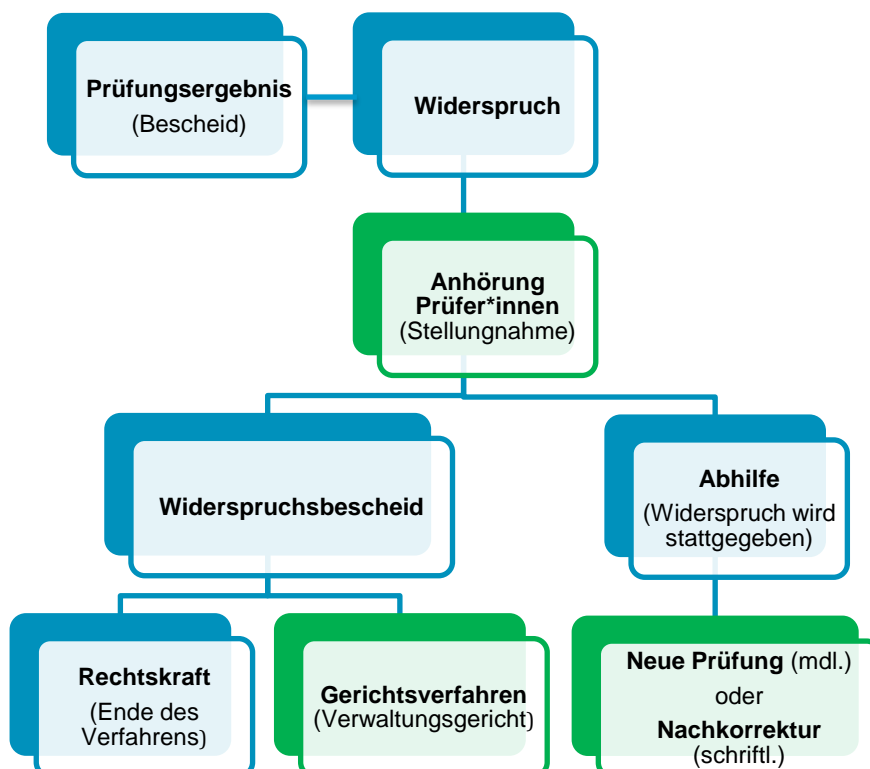
Überprüfung der Prüfungsentscheidung auf:

- Sind Verfahrensfehler ersichtlich?
- Wurden prüfungserhebliche Tatsachen verkannt?
- Wurden allgemeine Bewertungsgrundsätze verletzt?
- Hat sich der Prüfungsausschuss bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen leiten lassen?

Jeweils nur anhand der Protokollaufzeichnungen und der Stellungnahme der Prüfer möglich.

Ablauf des Verfahrens:

(Mitwirkungspflicht der Prüfungskommission jeweils **grün** gekennzeichnet)



E.

Ablaufverfahren für neue Prüfer/innen

- Mindestens zwei Termine als Gastprüfer/innen
- Im Anschluss Entscheidung über die Bestellung als Prüfungskommissionsmitglied und schriftliche Mitteilung über die Zulassung oder Ablehnung
- Teilnahme am Prüferworkshop für Einsteiger/innen

Vielen Dank für Ihr persönliches Engagement als Teil der Prüfungskommission - ohne Ihr Ehrenamt wäre uns die Durchführung dieser Prüfung nicht möglich.

Hinweis: Die Zuordnung zu den einzelnen Berufsbildern finden Sie auf unserer Webseite www.ihk.de/sbh/ unter der Rubrik „Bildung und Prüfung“ und der Rubrik „Berufliche Weiterbildung“.